Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 91 (2020)

Heft: 3: Qualität : definieren, darstellen, messen

Rubrik: Kurznachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Carte Blanche

Mehr Freiheit oder Unfreiheit im Alter?

Im Alter zählen nicht mehr Machbarkeit oder grosse Weltreisen. Dafür darf man sich die schöne Freiheit der Eigenwilligkeit zugestehen.

Von Peter Weibel

Ich weiss, dass es viele Fallstricke um den Freiheitsbegriff gibt, und natürlich viele philosophische Thesen, Freiheit zu definieren. Dabei gefällt mir eine Version von Dorothee Sölle noch immer am besten: «Die Freiheit, sich selbst und ein anderer zu werden.»

Vielleicht machen es gerade die Einschränkungen, die das Alter mit sich bringt, leichter, diese Freiheit als die eigentliche Freiheit zu entdecken. Es geht nicht mehr um die Freiheit, alles machbar und verfügbar zu haben, die Malediven oder die Antarktis zu erkunden. Nein, es geht um die Freiheit, einen inneren Freiraum zu entdecken, sich selbst und die Welt anders zu sehen und dabei dennoch authentisch zu bleiben.

Das Schweben- und Schaukeln-Lassen der Dinge ist eine Freiheit, eine lächelnde Distanz zum Leben – die Gelassenheit vor dem Uneindeutigen, das man immer für eindeutig gehalten hat. Die späte Ahnung, dass das Leben vielleicht eine Schaukelbahn, keine betonierte Autobahn ist. Übrigens ist auch das Vergessen-Dürfen eine Freiheit, ohne dass man es gleich an ein Krankheitsstigma hängen muss.

Im Gegenteil, das Hofnarrentum ist eine Freiheit, die man sich erst als Alternder zugestehen darf. Warum eigentlich erst als Alternder? Die spielerische Umkehr von Festlegungen und Konventionen kann Spass machen. «Er sieht die Masken/vergehen/und sich erneuern,» schreibt Walter Helmut Fritz in seinem Gedicht «Alter Mann». So habe auch ich erst als Alternder gewagt, im Tram mit meiner Enkelin die Mundharmonika hervorzuziehen und gegen die verschlossenen Gesichter anzuspielen – manchmal haben einige mitgesungen, andere sind ausgestiegen.

Die Freiheit, ein anderer zu werden und dennoch sich selbst zu bleiben: Das Bestehen auf Eigenwilligkeit, auf Unabhängigkeit ist eine Freiheit. Aber auch die Zustimmung, dass man abhängig werden darf, ist eine Freiheit. Und das Vermögen, beides zur richtigen Zeit zu erkennen, ist eine grosse Freiheit – es ist die Freiheit, die Dietrich Bonhoeffer mit seinem Credo anspricht: dass beides, Widerstand und Ergebung, zu seiner Zeit ergriffen werden muss.

Die Freiheit, die das Alter möglich macht, ist eine Antithese zum Freiheitsanspruch des modernen Menschen. Sie beginnt dort, wo andere Freiheiten enden: als provokativer Gegenentwurf zur Freiheit der jüngsten Generation.

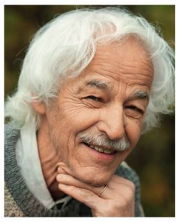

Peter Weibel ist Heimarzt im Domicil Baumgarten Bern und Buchautor.

Kurznachrichten

Alter

Überforderte Angehörige

Frauen und Männer, die ihre alten oder kranken Angehörigen betreuen, sind oft überfordert und fühlen sich alleingelassen. Das hat eine Studie der ZHAW (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften), der FHS (Fachhochschule) St. Gallen und der Careum Hochschule Gesundheit gezeigt. Insbesondere Settings, in denen Angehörige nach und nach die Betreuungsrolle übernehmen, bergen das Risiko von Isolation und Überlastung. «Vor allem bei chronischen Krankheiten sind sich Angehörige ihrer Rolle lange nicht bewusst und laufen Gefahr, externe Unterstützungsangebote nicht rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.» Die Forschenden empfehlen darum eine frühzeitige Sensibilisierung und eine stärkere Einbindung von Vertrauenspersonen. Für die Studie wurden rund 50 betreuende Angehörige und gut 30 Leistungsanbieter interviewt sowie eine quantitative Umfrage durchgeführt, an der jeweils rund 300 Angehörige und Fachpersonen teilnahmen. Ein Viertel der Befragten gab an, täglich mehr als 15 Stunden für die Versorgung ihnen nahestehender Personen aufzuwenden. Ein Drittel fühlte sich im Betreuungssetting gefangen. Rund 80 Prozent haben eine Krise der betreuten Person erlebt, über 60 Prozent eine eigene durchgemacht. Als besonders hilfreich bewerteten Betroffene in einer solchen Krisensituation externe Hilfe wie Beratungsgespräche, Hausbesuche oder Springereinsätze.

Cannabis für ältere Schmerzpatienten

THC-Cannabis-Arzneimittel wie Dronabinol können die Lebensqualität von alten Menschen mit chronischen Schmer-

SZBLIND wünscht mehr Sensibilität gegenüber blinden Menschen

Mehr Sehbehinderte als vermutet

In der Schweiz leben gegen 380 000 Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörsehbehinderung oder Taubblindheit – weit mehr, als bislang vermutet wurde. Zu diesem Ergebnis kommen die neuesten Berechnungen des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen SZBLIND. Mit einem Fachheft sollen die Sehenden sensibilisiert werden und «einen Blick auf die Vielfalt der Situationen dieser Menschen werfen». Von den rund 377 000 betroffenen Personen sind etwa 50 000 blind, das heisst, sie können in den meisten täglichen Situationen kein Sehpotenzial nutzen. Der übrige, weit grösste Teil von Menschen mit Sehbehinderung nutzt – wenn es die äusseren Umstände erlauben – ein noch vorhandenes Sehvermögen. Etwa 57 000 Personen leben gleichzeitig mit einer Hörbehinderung. Damit entsteht eine Situation, die Hörsehbehinderung genannt wird. Diese muss als eigenständige Behinderungsform verstanden werden, aus dem sich ganz neue und andere Herausforderungen ergeben, als wenn «nur» ein Sinn beeinträchtigt ist. 1,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen in den ersten 20 Lebensjahren in der Schweiz sind sehbehindert, hörsehbehindert oder blind. Das entspricht etwa 26 000 Kindern und Jugendlichen, die ihre Sinnesbeeinträchtigungen seit der Geburt haben.

Sehbehinderung: Vielfalt von Situationen.

www.szblind.ch/fachheft-sehbehinderung

zen wesentlich verbessern. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie, für welche deutsche Forscher bei 93 Schmerzpatienten ab dem 80. Lebensjahr (davon 45 Prozent Palliativpatienten) Dosierung, Schmerzstärke, Effekte und Nebenwirkungen einer Therapie mit Dronabinol analysierten. Dabei wurde in beiden Gruppen eine zusätzliche Schmerzlinderung nachgewiesen. 52,5 Prozent der nicht-palliativen Patienten verzeichneten eine Verbesserung von mehr als 30 Prozent, bei 10 Prozent betrug sie über 50 Prozent. 26 Prozent der Behandelten gaben allerdings Nebenwirkungen an. Die Forscher kommen zum Schluss, dass die Cannabis-Therapie-Option gleichermassen für geriatrische Schmerz- als auch für Palliativpatienten «frühzeitig erwogen» werden sollte.

Behinderung

Gehörlose sind enttäuscht

Die Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH) und der Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS sind enttäuscht vom bernischen Regierungsrat. Dieser lehnt es ab, ein Gesetz zur Anerkennung der Gebärdensprache auszuarbeiten. Ein solches hatte ein Vorstoss der CVP im Kantonsparlament verlangt. Begründung: An vielen Veranstaltungen wie etwa an Gemeindeversammlungen könnten Gehörlose ohne Gebärdensprache-Dolmetscher nicht gleichberechtigt teilnehmen. Ein Gesetz aber könnte festlegen, dass die Gebärdensprache Eingang in Justiz, Politik, Behörden und Verwaltungen finden müsste. Damit würden Hindernisse für Gehörlose wegfallen. Der Berner Regierungsrat lehnt ein Gesetz ab, weil auf Bundesebene bereits Gesetze bestünden. Der Regierungsrat sei der Ansicht, dass die Forderung nach einem Gesetz auf Kantonsebene für eine spezifische Behinderungsform zu weit gehe. Der Vorstoss soll nächstens im Kantonsparlament behandelt werden.

Führhund darf mit in die Arztpraxis

Eine Arztpraxis darf einer blinden Frau nicht aus hygienischen Gründen verbieten, mit ihrem Führhund durchs Wartezimmer zu gehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat der Beschwerde einer Berlinerin stattgegeben, die 2014 bei einem Physiotherapeuten in Behandlung war und regelmässig durch das Wartezimmer in die Praxis gelangte. Sie wurde von den Ärzten aber auf den Weg über den Hof verwiesen. Dieser Weg kommt für die Frau nach deren Darstellung jedoch nicht infrage: Das Tier habe Angst vor der Stahlrost-Treppe, weil es sich schon einmal mit den Krallen im Gitter verfangen und verletzt habe. Nun entschied das Bundesverfassungsgericht aber, dass das Verbot, Hunde in die Praxis mitzunehmen, die blinde Frau in besonderem Masse benachteilige. Zudem hätten weder das Robert-Koch-Institut noch die Deutsche Krankenhausgesellschaft hygienische Bedenken wegen Blindenhunden in Praxen und Spitälern.

Strafmündigkeit herabsetzen?

In Deutschland ist eine Diskussion darüber entbrannt, ob das Stafmündigkeitsalter von 14 auf 12 Jahre heruntergesetzt werden soll. Zwar bestreiten auch die Befürworter einer Herabsetzung nicht, dass es kaum mehr schwere Straftaten bei Jüngsttätern gebe. «Aber in bestimmten Bereichen ist eine Sorgen bereitende Entwicklung zu beobachten, insbesondere bei der Intensität der Straftaten.» Dem halten die Gegner entgegen, dass die Bereitschaft, sich an Verbote zu halten, stark abhängig sei vom sozialen Kontext. Dieser Kontext wechsle mehrmals am Tag, zu Hause, in der Schule, beim Judo-Training oder wenn man zu viert durchs Quartier zieht. Kinder müssen moralisches, prosoziales Verhalten lernen und immer weiter trainieren. Intensivtäter seien oft Problemkinder, die schon im Kindergarten als Störer auffällig waren, «Systemsprenger», an denen sich die Jugendhilfe und die Kinderpsychiatrie vergeblich abgearbeitet haben – «und jetzt soll es der Strafrichter schaffen?». Schon sehr lange könnten Familiengerichte Zwangsmassnahmen anordnen (Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie oder einer Heimeinrichtung). Welches zusätzliche Instrumentarium aber habe das Strafrecht, das es im Familien- und Erziehungsrecht und im System der Jugendhilfe nicht gibt? In der Schweiz sind Kinder ab dem Alter von 10 Jahren strafmündig.